

II-1467 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 9. Juli 1971

Zl. 5814-Pr.2/1971

596 /A.B.

zu 590 /J.

Präs. an 12. Juli 1971

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen vom 12. Mai 1971, Nr. 590/J, betreffend Satzberechnungen für Mehrwertsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1)

Durch die Einführung der Mehrwertsteuer darf keine Schmälerung des Umsatzsteueraufkommens eintreten. Da die Beförderungssteuer im Mehrwertsteuergesetz Berücksichtigung finden soll, muß bei der Steuersatzermittlung auch auf das Aufkommen an Beförderungssteuer Bedacht genommen werden. Mit der Einführung der Mehrwertsteuer soll aber auch kein höheres Aufkommen erzielt werden.

Für die Ermittlung des Steuersatzes ist einerseits die Höhe des Steueraufkommens und der Bemessungsgrundlage für ihre Berechnung und andererseits der Umfang der Steuerbefreiungen und der Steuerermäßigung von Bedeutung.

Die Höhe des Aufkommens, das durch die Mehrwertsteuer erzielt werden soll, ist durch die derzeitigen Ansätze an Umsatz- und Beförderungssteuer im Budget gegeben. Für das Jahr 1971 wurde einschließlich aller Zuschläge eine Umsatzsteuer von rund 28 Mrd. S und eine Beförderungssteuer von rund 1,2 Mrd.S veranschlagt.

Wesentlich schwieriger ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, also jener Größe, die beim System der Mehrwertsteuer erst ein Aufkommen bringt. Es sind dies im wesentlichen die Umsätze an Private und an die öffentliche Hand.

Statistische Unterlagen, die diese Umsatzgröße ohne Korrektur

aufzeigen würden, bestehen nicht. Auch die Umsatzsteuerstatistik, welche die steuerlich erfaßten Umsätze nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgliedert, ist - abgesehen davon, daß die letzte derartige Statistik aus dem Jahr 1967 stammt - keine geeignete Grundlage zur Ermittlung dieser für die Mehrwertsteuer maßgeblichen Umsatzgröße. Verlässliche Zahlen in dieser Richtung sind nur aus der österreichischen Volkseinkommensrechnung abzuleiten, wobei auch die darin angeführten maßgeblichen Angaben (Privater Konsum, Öffentlicher Konsum, Brutto-Anlageninvestitionen) einer genauen Untersuchung unterzogen werden müssen und für Zwecke der Ermittlung des Umsatzes auf der Letztanbieterstufe entsprechend zu korrigieren sind. Aber auch diesbezüglich lag zur Zeit der Ermittlung der im Gesetzentwurf berücksichtigten Steuersätze lediglich die Volkseinkommensrechnung für das Jahr 1967 vor.

Ausgangsbasis bei der Berechnung der im vorliegenden Entwurf für ein Mehrwertsteuergesetz angesetzten Steuersätze war das Umsatzsteuer- und das Beförderungssteueraufkommen für das Kalenderjahr 1969, wie es sich aus dem Bundesrechnungsabschluß ergibt; es handelt sich hierbei um das Nettoaufkommen, d.h. es sind die Einnahmen aus der Ausgleichsteuer darin enthalten und die für Exporte gewährte^{en} Ausfuhr- und Ausfuhrhändlervergütung bereits ausgeschieden. Da für das Jahr 1969 eine Volkseinkommensrechnung noch nicht vorlag, wurden die Ergebnisse der Volkseinkommensrechnung 1967 entsprechend der für 1969 bekanntgegebenen vorläufigen Ziffern hochgerechnet.

Das Jahr 1969 wurde im übrigen deshalb gewählt, weil es relativ zeitnah ist und weil überdies die mit 1. Februar 1968 in Kraft getretenen Umsatzsteuererhöhungen bereits das ganze Kalenderjahr voll wirksam wurden.

Von den für 1969 hochgerechneten Ziffern der Volkseinkommensrechnung 1967 wurden entsprechende Abschläge vorgenommen, so wurde insbesondere das Aufkommen an Umsatz- und Beförderungssteuer ausgeschieden (Nettokalkulation).

Die auf dieser Basis für 1969 angestellten Berechnungen führten zu folgendem Ergebnis:

- 3 -

Umsatz- und Beförderungssteueraufkommen rund	23,5 Mrd.S
Umsätze auf der Letztanbieterstufe	" 187,- Mrd.S
Durchsch. nittlicher Mehrwertsteuersatz ohne Ausnahmeregelungen	" 12,56 %

Im Hinblick auf den Katalog der im Gesetzentwurf vorgesehenen sogenannten unechten Befreiungen und Steuerermäßigungen (halber Steuersatz), von denen insbesondere die Umsätze für Lebensmittel, die Energieumsätze, die Umsätze des Buchhandels, der Vermietung und Verpachtung einschließlich der Beherbergung im Hotel- und Gastgewerbe sowie des Personennahverkehrs zu erwähnen wären, muß - ein gleich hohes Steueraufkommen vorausgesetzt - ein Ansteigen des Normalsteuersatzes zwangsläufig die Folge sein.

Vorsichtige Schätzungen haben ergeben, daß unter Berücksichtigung der im Entwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen ca. 41,31 % (= 77,3 Mrd.S) dem ermäßigten Steuersatz, und nur rund 58,69 % (= 109,8 Mrd.S) dem Normalsteuersatz, unterliegen werden.

Die Ermittlung des Steuersatzes erfolgte nach folgender Formel:

$$X = \frac{200 \times D}{200 - A} = \frac{200 \times 12,56}{200 - 41,31} = 15,83 \% \approx \text{aufgerundet } 16 \%$$

- X = Allgemeiner Steuersatz
 D = Durchschnittlicher Steuersatz
 A = Anteil der ermäßigten Letztverbraucherumsätze an der Gesamtbemessungsgrundlage

Aus dem Normalsteuersatz von 16 % ist der ermäßigte Steuersatz von 8 % (halber Steuersatz) abzuleiten. Da die Mehrwertsteuer nicht zum Entgelt für die Berechnung der Mehrwertsteuer zählt, sind die Mehrwertsteuersätze auf die Erlöse exklusive der Mehrwertsteuer anzuwenden (Nettosteuersatz). Bezogen auf die Einnahmen einschließlich der Mehrwertsteuer ergeben sich daher niedrigere Sätze (Bruttosteuersatz):

Nettosteuersatz	Bruttosteuersatz
16 %	13,793 %
8 %	7,407 %

Bei einem Belastungsvergleich der derzeitigen Umsatzsteuer mit der Mehrwertsteuer sind die Bruttosteuersätze heranzuziehen.

Zu 2)

Wie bereits zur Frage 1) dargelegt, wurden der Berechnung der Steuersätze das Umsatz- und Beförderungssteueraufkommen für 1969 und die Ergebnisse der Volkseinkommensrechnung 1967, die entsprechend der für 1969 bekannt gewesenen vorläufigen Ziffern für dieses Jahr hochgerechnet wurden, zugrunde gelegt. Die entsprechenden Berechnungen durch das Bundesministerium für Finanzen wurden im Dezember 1970 vorgenommen.

Zu 3)

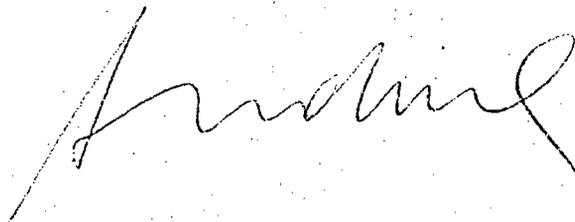
Berechnungen über die endgültige Höhe des Steuersatzes werden noch angestellt. Das Bundesministerium für Finanzen hat das Institut für Wirtschaftsforschung beauftragt, auf der Basis des zur Begutachtung versendeten Gesetzentwurfes für die Besteuerung der Umsätze (Mehrwertsteuergesetz) Daten zu ermitteln und entsprechende Steuersatzberechnungen anzustellen.

Dem Bundesministerium für Finanzen wurde in der Zwischenzeit vom Institut für Wirtschaftsforschung das vorläufige Ergebnis der vorgenommenen Berechnungen mitgeteilt. Das Gutachten, das noch nicht zur Gänze ausgewertet werden konnte, hat die vom Bundesministerium für Finanzen auf der Basis der für 1969 ermittelten Grundlagen angestellten Berechnungen im großen und ganzen bestätigt. Als "neutraler" Mehrwertsteuersatz wurde ein solcher von 14,3 % ermittelt. Die Abweichung zu dem vom Bundesministerium für Finanzen festgestellten Normalsteuersatz von 15,83% ist ausschließlich durch den Abschlag begründet, den das Bundesministerium für Finanzen unter Berücksichtigung der Erfassbarkeit der Umsätze vorgenommen hat. Unter Beachtung dieses Umstandes würde der Normalsteuersatz auf Grund der vom Institut für Wirtschaftsforschung für 1969 ermittelten Besteuerungsgrundlage 16,07 % betragen.

Die Höhe des Steuersatzes wird letztlich vom endgültigen Ergebnis der Berechnungen des Institutes für Wirtschaftsforschung, vom schließlichen Umfang des Kataloges der Steuerbefreiungen und der Steuerermäßigungen und davon abhängen, in welchem Ausmaß im Gesetz noch sonstige Sonderregelungen Berücksichtigung finden werden.

- 5 -

Im übrigen bin ich gerne bereit, die einzelnen Daten der Steuersatzberechnung offenzulegen. Ich halte es allerdings nicht für zweckmäßig, dies bereits zu einem Zeitpunkt zu tun, zu dem weder das abschließende Gutachten des Institutes für Wirtschaftsforschung vorliegt, noch der Wortlaut der Regierungsvorlage für ein Mehrwertsteuergesetz endgültig fertiggestellt worden ist. Im Rahmen der Regierungsvorlage wird dem Hohen Haus dann endgültig Aufklärung darüber zu geben sein, welche Unterlagen und Ziffern für die Ermittlung der Steuersätze im einzelnen herangezogen worden sind.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'F. ...', written in a cursive style.